

## Steuersystem in Bulgarien

### DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN

---

#### Doppelbesteuerungsabkommen

Unterschiedlich wird das Besteuerungsrecht im Falle der Anteilsveräußerung von Immobiliengesellschaften geregelt. Entsprechend dem OECD-Musterabkommen liegt in jenen Staaten, die in der Spalte „Immobilienklausel“ mit „ja“ gekennzeichnet sind, das Besteuerungsrecht generell nicht beim Ansässigkeitsstaat des Veräußerers, sondern bei jenem Staat, in dem die Immobilie liegt. Was die Quellensteuersätze betrifft, so ist eine mögliche Ermäßigung zu berücksichtigen, wenn EU-Richtlinien (Mutter-Tochter-Richtlinie, Richtlinie über Zinsen und Lizenzgebühren) anwendbar sind.

#### TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: [wien@tpa-group.at](mailto:wien@tpa-group.at) [www.tpa-group.at](http://www.tpa-group.at), [www.tpa-group.com](http://www.tpa-group.com),

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Land	Inkrafttreten	Immobilienklausel	Dividenden %	Zinsen %	Lizenzen %
Albanien	01.07.1999	nein	5/15	10	10
Algerien	11.04.2005	nein	10	0/10	10
Armenien	01.12.1995	nein	5/10	10	10
Aserbaidshjan	01.01.2009	ja	8	0/7	5/10
Ägypten	11.05.2004	nein	10	12,5	12,5
Bahrain	06.10.2010	nein	5	5	5
Belgien	30.12.1988/1993	nein	10	0/10	5
China	02.04.1990/2003	ja	10	10	7/10
Dänemark	27.03.1989	nein	5/15	0	0
Deutschland	21.12.2010	nein	5/15	5	5
Estland	01.01.2009	ja	0/5	0/5	5
Finnland	21.04.1986	ja	10	0	0/5
Frankreich	01.06.1988	nein	5/15	0	5
Georgien	01.07.1999	nein	10	0/10	10
Griechenland	27.06.2001	nein	10	10	10
Großbritannien	15.12.2015	ja	0/5/15	0/5	5
Indien	23.06.1995	ja	15	0/15	15/20
Indonesien	25.05.1992/1993	nein	15	0/10	10
Iran	29.06.2006	ja	7,5	0/5	5
Irland	05.01.2001	ja	5/10	0/5	10
Israel	31.12.2002	ja	10/7,5-12,5	0/5/10	7,5-12,5
Italien	10.06.1991	nein	10	0	5
Japan	08.08.1991	nein	10/15	0/10	10
Jordanien	19.12.2008	ja	10	0/10	10
Kanada	25.10.2001	nein	10/15	0/10	0/10
Kasachstan	24.07.1998	ja	10	0/10	10
Katar	23.12.2010	nein	0	3	5
Kroatien	30.07.1998	nein	5	5	0
Kuwait	23.02.2004	nein	0/5	0/5	10
Lettland	18.08.2004	nein	5/10	0/5	5/7
Libanon	10.11.2001	nein	5	0/7	5
Litauen	27.12.2006	ja	0/10	0/10	10
Luxemburg	15.03.1994	nein	5/15	0/10	0/5
Malta	01.01.1988	nein	0-30	0	10
Marokko	06.12.1999	ja	7/10	10	10
Mazedonien	24.09.1999	nein	5/15	0/10	10
Moldawien	24.03.1999	ja	5/15	0/10	10
Mongolei	17.02.2003	nein	10	0/10	10
Montenegro	10.01.2000	nein	5/15	10	10
Niederlande	31.07.2021	ja	5/15	5	5
Nordkorea	07.01.2000	nein	10	0/10	10
Norwegen	30.07.2015	nein	5/15	0/5	5

**TPA Steuerberatung GmbH**

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Österreich	03.02.2011	nein	0/5	0/5	0/5
Pakistan	20.02.2020	nein	12,5	10	10/12,5
Polen	10.05.1995	nein	10	0/10	5
Portugal	18.07.1996	nein	10/15	0/10	10
Rumänien	29.03.2016	ja	5	5	5
Russland	08.12.1995	nein	15	0/15	15
Saudi-Arabien	01.10.2018	nein	5	5	5/10
Schweden	28.12.1988	nein	10	0	5
Schweiz	18.10.2013	nein	0/10	0/5	5
Serbien	10.01.2000	nein	5/15	10	10
Simbabwe	29.01.1990	ja	10/20	0/10	10
Singapur	26.12.1997	nein	0/5	0/5	5
Slowakei	02.05.2001	nein	10	0/10	10
Slowenien	04.05.2004	ja	5/10	0/5	5/10
Spanien	04.01.1991	nein	5/15	0	0
Südafrika	27.10.2004	ja	5/15	0/5	5/10
Südkorea	22.06.1995	nein	5/10	0/10	5
Syrien	04.10.2001	nein	10	0/10	18
Thailand	13.02.2001	nein	10	0/10/15	5/15
Tschechische Republik	02.07.1999	nein	10	0/10	10
Türkei	17.09.1997	nein	10/15	0/10	10
Ukraine	03.10.1997	ja	5/15	0/10	10
Ungarn	07.09.1995	nein	10	0/10	10
USA	15.12.2008	ja	0/5/10	0/5/10	5
Usbekistan	21.10.2004	ja	10	0/10	10
Vereinigte Arabische Emirate	01.01.2009	nein	5	2	5
Vietnam	04.10.1996	ja	15	0/10	15
Weißrussland	17.02.1998	nein	10	10	10
Zypern	03.01.2001	nein	5/10	0/7	10

**TPA Steuerberatung GmbH**

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

## GESELLSCHAFTSFORMEN

### Gesellschaftsformen

	<i>Bezeichnung in jeweiliger Landessprache</i>	<i>Eintrag Firmenbuch / Rechtspersönlichkeit</i>	<i>Mindestkapital</i>	<i>Einpersonengesellschaft</i>
<b>GmbH</b>	Дружество с ограничена отговорност (ООД)	ja / ja	BGN 2 (ca. EUR 1), mindestens BGN 1 je Gesellschafter	ja
<b>AG / SE</b>	Акционерно дружество (АД) / Европейско дружество	ja / ja	BGN 50.000 (ca. EUR 25.500) mindestens BGN 1 je Aktionär	ja
<b>Gen. mbH</b>	Кооперация	ja / ja	nein	Mindestens sieben Mitglieder
<b>OG</b>	Събирателно Дружество (СД)	ja / ja	nein	nein
<b>KG</b>	Командитно Дружество (КД)	ja / ja	nein	nein
<b>eingetragene Zweigniederlassung</b>	Клон	ja / nein	nein	-
<b>steuerliche Betriebsstätte</b>	Място на стопанска дейност	nein / nein	nein	-

#### TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

	Gesellschaftsteuer / Rechtsgebühren	Schriftlichkeit / Notariatsakt	Transparenz	Registrierung bei Finanzbehörden	Abschlussprüfung Wenn mindestens zwei von drei Schwellenwerten überschritten werden: Erträge über BGN 4 Mio, Gesamtvermögen mehr als BGN 2 Mio, mehr als 50 Dienstnehmer
<b>GmbH</b>	Keine/ Rechtsgebühren	ja / ja	nein	ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mikrogesellschaften - nicht anwendbar</li> <li>• wenn 2 der oben angeführten gesetzlichen Schwellenwerte entsprechend überschritten werden; mittelgroße und große Unternehmen, Unternehmen von öffentlichem Interesse, mittelgroße und große Konzerne oder Konzerne mit mindestens einem Unternehmen von öffentlichem Interesse - verpflichtend</li> </ul>
<b>AG / SE</b>	Keine/ Rechtsgebühren	ja / ja	nein	ja	Verpflichtend, ausgenommen sind Mikrounternehmen
<b>Gen. mbH</b>	Keine / Rechtsgebühren	ja / ja	nein	ja	wenn 2 der oben angeführten gesetzlichen Schwellenwerte entsprechend überschritten werde
<b>OG</b>	Keine/ Rechtsgebühren	ja / ja	nein	ja	wenn 2 der oben angeführten gesetzlichen Schwellenwerte entsprechend überschritten werden Mikrounternehmen - nicht anwendbar
<b>KG</b>	Keine / Rechtsgebühren	ja / ja	nein	ja	wenn 2 der oben angeführten gesetzlichen Schwellenwerte entsprechend überschritten werden Mikrounternehmen - nicht anwendbar
<b>eingetragene Zweigniederlassung</b>	Keine / Rechtsgebühren	ja / ja	n/z	ja	im Zuge einer Prüfung des Stammhauses
<b>steuerliche Betriebsstätte</b>	Keine/ Rechtsgebühren	n/z	n/z	ja	im Zuge einer Prüfung des Stammhauses

Wechselkurs: EUR 1 = BGN 1,9558 (gerundet)

#### TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

## FUSIONEN & ÜBERNAHMEN

---

### Finanzierung

#### Finanzierungshilfe durch die Tochtergesellschaft

Darlehen können der Muttergesellschaft von der Tochtergesellschaft bereitgestellt werden, und umgekehrt. Es bestehen keinerlei gesetzliche Einschränkungen.

#### Nachrangige Verbindlichkeiten (Mezzaninkapital)

Der Einsatz nachrangiger Verbindlichkeiten ist zulässig.

#### Zinsaufwendung im Zusammenhang mit dem Anteilskauf

Mit 10 % Quellensteuer auf Zinsen abzugsfähig, wenn die Finanzierung von einer ausländischen Person bereit gestellt wird, es sei denn, das DBA sieht etwas anderes vor; voll abzugsfähig, wenn Finanzierung von inländischer Person bereit gestellt wird.

#### Zinsaufwendung im Zusammenhang mit nachrangigen Verbindlichkeiten

keine besonderen Regelungen

### EU-Zinsschranke

Ein Zinsüberschuss (Überschuss der steuerlich abzugsfähigen Zinsaufwendungen über die steuerpflichtigen Zinserträge eines Geschäftsjahres) ist nur in Höhe von 30 % des steuerlichen EBITDA abzugsfähig. Es gilt ein Freibetrag von EUR 3 Mio.

### Abfindungsmöglichkeiten

#### Abfindung von Minderheitsgesellschaftern (Squeeze out)

Anteile können zwangsversteigert werden, wenn Anteilseigner die handelsrechtlichen Vorschriften nicht einhalten. Für die Zwangsversteigerung ist eine gerichtliche Entscheidung erforderlich.

### Veräußerungsgewinne - Kapital- und Personengesellschaften

#### Aktienverkauf (AG)

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien von in EWR-Ländern börsennotierten Unternehmen durch juristische Personen sind nicht steuerpflichtig. Gewinne aus dem Verkauf von nicht börsennotierten Aktien sind steuerpflichtig.

#### Anteilsverkauf (GmbH)

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an GmbHs sind steuerpflichtig.

#### Verkauf von Anteilen an einer Personengesellschaft

Wie Kapitalgesellschaften

#### Internationale Schachtelbegünstigung

Per 1. Jänner 2007 unterliegen Fusionen, Abspaltungen, Vermögensübertragungen und der Tausch von Anteilen zwischen bulgarischen Unternehmen und Unternehmen mit Sitz in anderen EU-Mitgliedstaaten nicht der Körperschaftsteuer. Ausgenommen davon sind Verlustvorträge und nicht abzugsfähigen Zinsen aus einer Berichtigung der Unterkapitalisierung.

### TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

## Unternehmensverkauf (Verkauf von Vermögensgegenständen)

### Definition

Der Verkauf von Unternehmen ist möglich.

Die Unternehmensteile sind Sachvermögen und immaterielles Vermögen, Verbindlichkeiten und Mitarbeiter. Besondere arbeitsrechtliche Vorschriften sind zu beachten.

### Bewertung

Bewertung des Vermögens zum Marktwert und gegebenenfalls Ausweisung eines Geschäfts- oder Firmenwerts

### Firmenwert

Steuerlich nicht abzugsfähig.

## Verschmelzungen und Abspaltungen

### Unternehmensrechtlich zulässige Formen

Fusionen durch Übernahme, Verschmelzung oder Gründung einer neuen Gesellschaft, Spaltungen

### Bewertung

Bei Verschmelzung zur Aufnahme ist eine Bewertung der Sachanlagen anhand des Verkehrswertes erforderlich. Generell ist ein qualifizierter, unabhängiger Sachverständiger für die Bewertung der Sachanlagen zu bestellen.

### Unternehmensrechtliche Bewertung

Die Differenz zwischen Verkehrswert und Buchwert wird als Firmenwert verbucht.

### Firmenwertabschreibung

Steuerlich nicht abzugsfähig.

### Steuerfolgen

Die Neubewertung der Vermögensgegenstände ist steuerlich unwirksam, kann jedoch im Jahr der Veräußerung steuerlich abgesetzt werden.

## Einbringungen von Vermögensgegenständen in das Gesellschaftskapital

### Sacheinlagen

im Allgemeinen ist die Einbringung von Vermögenswerten erlaubt (Dienstleistungen können nicht eingebracht werden)

### Steuerliche Behandlung

Sacheinlagen als Teil des eingetragenen Kapitals der Gesellschaft sind zulässig, vorbehaltlich der folgenden Regelungen:

1. Der Wert der eingebrachten Vermögensgegenstände muss von gerichtlich bestellten Sachverständigen bewertet werden.
2. Der Wert dieser Vermögensgegenstände, die Bewertungsmethode und die Anzahl der dafür ausgegebenen Anteile sind im Gesellschaftsvertrag zu nennen, nachdem der Wert von den Sachverständigen ermittelt wurde.
3. Die Bewertungsmethoden variieren in Abhängigkeit von der Art der Vermögensgegenstände und vom Umfang der Bewertung. Die übliche Basis ist der Verkehrswert, die interne Zinsfuß-Methode ist eine weitere Option (basierend auf zukünftigen Erträgen, z.B. bei Immobilien).

### Firmenwertabschreibung

Steuerlich nicht abzugsfähig.

## TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

## UMSATZSTEUER

---

### Steuersätze

Standardsatz: 20 %

Ermäßigter Satz: 9 %

Unterbringung in Hotels, Herbergen, in Beherbergungsstätten oder Chalets; Bücher; Restaurant- und Verpflegungsleistungen für die Lieferung von Fertiggerichten; Babynahrung und Hygienematerial; Fitnessclubs.

Nullsteuersatz: Export von Waren

Lieferung von Waren innerhalb der Europäischen Gemeinschaft

Internationale Transportdienstleistungen und damit verbundene Dienstleistungen

Lieferungen von Gold (ausgenommen Gold als Kapitalanlage) an die Zentralbanken der EU-Mitgliedstaaten

Bestimmte Transaktionen im Zusammenhang mit internationalem Handel sowie bestimmte Lieferungen im Rahmen von internationalen Abkommen

Verkauf von zollfreien Waren in Duty-Free-Shops, wenn der Verkauf eine Ausfuhr im Sinne des Zollrechts darstellt

### Lieferungen

steuerpflichtig sind Lieferungen und die Entnahme für private Zwecke (Eigenverbrauch), sofern keine Ausnahmen bestehen

#### Ort der Lieferung

Grundsätzlich dort, wo sich der Gegenstand zum Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht über den Gegenstand befindet (ruhende Lieferung)

im Falle der Versendung/Beförderung durch Abnehmer oder Lieferer dort, wo die Versendung/Beförderung beginnt (bewegte Lieferung)

Einfuhr aus Drittländern: falls der Lieferer im Einfuhrland umsatzsteuerpflichtig ist

Lieferung per Schiff, Flugzeug oder Eisenbahn innerhalb der EU: Abgangsort

Sonderbestimmungen für Ketten- und Dreiecksgeschäfte

### Sonstige Leistungen

Dienstleistungen und private Nutzung / Erbringung von Dienstleistungen ohne Gegenleistung (Selbstversorgung) sind steuerpflichtig, sofern keine Ausnahmen bestehen

#### Ort bei sonstigen Leistungen

Unterscheidung, ob Leistungen

- an Unternehmer

(„Business to Business“, „B2B“) oder

- an Nichtunternehmer

(„Business to Customer“, „B2C“)

erbracht werden. Als „Unternehmer“ für die Bestimmung des Leistungsortes gelten

- Unternehmer (innerhalb der EU mit UID) und
- nicht steuerpflichtige juristische Personen mit UID

### TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia



## Grundregel

B2B	B2C
Empfängerort (Ort, an dem Leistungsempfänger Unternehmen betreibt)	Unternehmerort (Ort, an dem Leistungserbringer Unternehmen betreibt)

## Sonderfälle

	B2B	B2C
Vermittlungsleistungen	Empfängerort (Grundregel)	Ort des vermittelten Umsatzes
Grundstücksleistungen	Grundstücksort	Grundstücksort
Kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen, wie Leistungen iZm. Messen und Ausstellungen einschließlich Leistungen der jeweiligen Veranstalter; gilt nicht für Eintrittsberechtigung und damit zusammenhängende Leistungen	Empfängerort (Grundregel)	Tätigkeitsort
Eintrittsberechtigung sowie die damit zusammenhängenden sonstigen Leistungen für Veranstaltungen, wie Messen und Ausstellungen	Veranstaltungsort (keine Umkehr der Steuerschuld bei Eintritten usw.)	Tätigkeitsort
Personenbeförderung	wo die Beförderung bewirkt wird	wo die Beförderung bewirkt wird
Güterbeförderung (ohne ig Teil)	Empfängerort (Grundregel)	wo die Beförderung bewirkt wird
ig Güterbeförderung	Empfängerort (Grundregel)	Abgangsort
Nebentätigkeiten zur Beförderung	Empfängerort (Grundregel)	Tätigkeitsort
Begutachtung von und Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen	Empfängerort (Grundregel)	Tätigkeitsort
Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen	Tätigkeitsort	Tätigkeitsort
Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen bei ig Personenbeförderung	Abgangsort	Abgangsort
Vermietung von Beförderungsmittel bis 30 Tage	Ort der Zurverfügungstellung	Ort der Zurverfügungstellung
Vermietung von Beförderungsmittel länger als 30 Tage	Empfängerort (Grundregel)	Empfängerort Sonderregelungen für die Vermietung von Sportbooten
Katalogleistung an Drittlandskunden		Empfängerort
Katalogleistung an Kunden in EU		Ort des Leistungserbringers (Grundregel)
Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen, elektronisch erbrachte Dienstleistungen	Empfängerort (Grundregel)	Empfängerort <sup>3)</sup> ab 1. Jänner 2019: Ort des Leistungserbringers, wenn die Gesamteinkünfte EUR 10.000 nicht übersteigen <sup>4)</sup>

## Mini-One-Stop-Shop (MOSS) bzw. One-Stop-Shop (OSS)

Derzeit können Steuerpflichtige aus einem EU-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat - die elektronisch erbrachte Dienstleistungen, Telekom-, Radio- und TV-Dienste an Verbraucher innerhalb der EU liefern - unter bestimmten Bedingungen Vereinfachungen innerhalb des MOSS-Systems

### TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

nutzen. Der Steuerpflichtige wird somit nur in jenem Mitgliedstaat für Mehrwertsteuerzwecke registriert, wo sich der Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit und/oder die Betriebsstätte befindet.

Ab 1. Juli 2021 ist eine Registrierung im Bestimmungsland für die folgenden Dienstleistungen nicht mehr erforderlich, weil die Umsätze in einem Mitgliedstaat der EU über das One-Stop-Shop-(OSS-)System gemeldet werden können und die Umsatzsteuer zentralisiert abgeführt werden kann:

- B2C-Dienstleistungen
- Lieferungen an Verbraucher: Umsatzgrenze wird abgeschafft (Ausnahme für Kleinstunternehmen).
- Einfuhr: Steuerbefreiung für die Einfuhr von Gütern mit einem Wert < EUR 22 wird abgeschafft; Import One-Stop-Shop (IOSS) gilt für die Einfuhr von Gütern mit einem Wert < EUR 150 für Verbraucher
- Plattformen: Bestimmte Plattformen werden so behandelt, als ob sie die Güter selbst liefern würden (fiktive Lieferung): Plattform kann ein Steuerschuldner werden

## Reverse Charge „Umkehr der Steuerschuld“

Generell für alle grenzüberschreitenden Dienstleistungen und Arbeitsleistungen; Ausnahmen: Einreisetickets und Mautgebühren

### Voraussetzungen

Leistender Unternehmer ist Ausländer (weder Wohn- oder Geschäftssitz noch Betriebsstätte in Bulgarien) und an der Erbringung der Dienstleistung beteiligt.

Kunde ist ein Unternehmer

(auch mit nicht steuerpflichtigen Tätigkeiten) oder steuerbefreiter Rechtsträger mit einer Umsatzsteueridentifikationsnummer oder eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

### Folgen

Rechnung ohne USt, Hinweis auf Übergang der Steuerschuld auf den Kunden, UID beider Parteien

Die Umsatzsteuer schuldet der Empfänger.

Übergang der Steuerschuld auf den Kunden/Leistungsempfänger

Die Umsatzsteuer schuldet der Empfänger.

### Sonderregelungen

Gelten für betrugsanfällige Geschäfte (Verkauf von Schrott, Verkauf von Industriepflanzen, usw.)

## Steuerbefreiung

### echte Steuerbefreiung (Vorsteuerabzug steht trotz umsatzsteuerfreier Lieferung/Leistung zu)

- Ausfuhren
- innergemeinschaftliche Warenlieferungen
- Umsatzerlöse im See- und Luftverkehr
- Lohnveredelung von Gütern zur Ausfuhr
- Grenzüberschreitende Beförderung von Gütern
- Grenzüberschreitende Beförderung von Passagieren im See- und Luftverkehr
- Vermittlung der oben angeführten Dienstleistungen
- Vermietung an Diplomaten

### unechte Steuerbefreiung (Vorsteuerabzug steht nicht zu)

- Bankwesen, Versicherungsdienstleistungen
- Bestimmte Finanzdienstleistungen
- Ausbildungs- und Schulungsdienstleistungen
- Wetten
- Gesundheitsdienstleistungen

### TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

- Bereitstellung von unbebauten Grundstücken, die nicht zur Bebauung vorgesehen sind

## Vorsteuerabzug

Umsatzsteuer, die dem Unternehmen für die Lieferung von Gütern und Dienstleistungen in Rechnung gestellt wird  
Generell kein Vorsteuerabzug für

- Ausgaben, die nicht für die Zwecke des Unternehmens angeschafft wurden (z.B. Ausgaben für die private Nutzung von Unternehmensvermögen)

Rückerstattung:

Wirksam innerhalb von 30 Tagen ab Einreichung der Umsatzsteuererklärung, nach einem dreimonatigen Aufrechnungsverfahren, außer in Fällen einer eingeleiteten Steuerprüfung.

## Vorsteuerberichtigung

Im Falle von Anlagegütern (bzw. Großreparaturen): Ändern sich die für den Vorsteuerabzug maßgeblichen Umstände nachträglich, muss eine entsprechende positive oder negative Vorsteuerkorrektur vorgenommen werden.

Der Beobachtungszeitraum für die Vorsteuerkorrektur beträgt in der Regel 5 Jahre. Der Beobachtungszeitraum für die Vorsteuerkorrektur bei Grundstücken beträgt in der Regel 20 Jahre.

## Immobilien

### Vermietung

unterliegt generell der USt (Ausnahme für Nicht- unternehmer bei Vermietung zu Wohnzwecken)

### Verkauf

Umsatzsteuerpflichtig: Neu errichtete Gebäude. Ausnahme gilt für alte Gebäude. Veräußerung von unbebauten Grundstücken befreit, Verkäufer kann für eine Steuer iHv 20 % optieren

## Vorsteuerrückerstattung für Unternehmer innerhalb der EU

Der elektronische Antrag (über portal.nra.bg) muss vom bulgarischen Steuerpflichtigen bei seinem zuständigen bulgarischen Finanzamt bis spätestens 30. September des Folgejahres eingereicht werden. Für jeden Mitgliedstaat ist ein separater Antrag erforderlich.

Die Einreichung von Originalrechnungen ist nur erforderlich, wenn dies von den Finanzbehörden des jeweiligen Mitgliedstaates verlangt wird. Mindesthöhe der erstattungsfähigen Vorsteuer: EUR 400 (EUR 50, wenn der Erstattungszeitraum mit dem Kalenderjahr zusammenfällt)

## Ausländische Unternehmer

Unternehmen, die keinen Sitz bzw. keine Niederlassung in Bulgarien haben

### Registrierung

Registrierungspflicht direkt oder über einen Fiskalvertreter, wenn steuerpflichtige Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen mit Leistungsort in Bulgarien getätigt werden, unabhängig von den für lokale Steuerpflichtige geltenden Schwellenwerten und für den Fall, dass für diese Leistungen das Reverse-Charge Verfahren nicht zur Anwendung kommt.

### Vorsteuerrückerstattung für in der EU ansässige Unternehmer

Wenn keine Umsätze in Bulgarien getätigt werden, elektronischer Antrag beim zuständigen Finanzamt im EU-Mitgliedsstaat (Herkunftsland) des EU-Unternehmers bis spätestens 30. September des Folgejahres

## TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

### **Vorsteuerrückerstattung für nicht in der EU ansässige Unternehmer**

Wenn keine Umsätze in Bulgarien getätigt werden, ist die Erstattung bis spätestens 30. Juni des Folgejahres zu beantragen  
Offizielles Formular, Originalrechnungen sind vorzulegen. Mindesthöhe der erstattungsfähigen Vorsteuer: EUR 400 (EUR 50, wenn der Erstattungszeitraum mit dem Kalenderjahr zusammenfällt). Das Verfahren gilt für ausgewählte Drittländer.

## **GESCHÄFTSFÜHRER**

---

### **Zivilrecht**

Arbeitsvertrag, Auftrag (Werkvertrag), Gesellschafterbeschluss, Geschäftsführungsvertrag usw.

### **Sozialversicherung**

Die in Bulgarien geltenden Bestimmungen zur Sozialversicherung sind auf die im Land ausgeübten Tätigkeiten anzuwenden. Die Regelungen der EU zur Koordination der Sozialversicherungssysteme sind zu beachten. Arbeitsvertrag oder Werkvertrag: Sozial- und Krankenversicherung.

### **Einkommensteuer**

10 % Einheitlicher Steuersatz

### **Umsatzsteuer**

Keine Umsatzsteuer auf Arbeitsvertrag und Geschäftsführungsvertrag

### **Beschäftigungsbewilligung**

Für Geschäftsführer aus der EU ist keine Arbeitserlaubnis erforderlich.

Bei selbständiger Tätigkeit von EU-Bürgern ist keine Arbeitserlaubnis erforderlich.

### **Aufenthalts- bzw. Niederlassungsbewilligung**

Bei Aufenthaltsdauer von mehr als 183 Tagen innerhalb eines Kalenderjahres erforderlich, es sei denn der Geschäftsführer bleibt in einem anderen EU-Staat wohnhaft und kehrt regelmäßig dorthin zurück.

### **Haftung**

Bei unredlichem Verhalten, z.B. in Bezug auf Arbeitgeber- und Körperschaftsteuern, bei verspäteter Insolvenzerklärung, bei Insolvenz generell im Hinblick auf alle nicht bezahlten öffentlichen Verbindlichkeiten.

### **Mindestvergütung**

BGN 780 (EUR 400) monatlich.

## **SOZIALVERSICHERUNG UND LOHNNEBENKOSTEN**

---

### **Sozialversicherung**

gesetzliche Lohnfortzahlungs-, Unfall-, Pensions- und Invaliditätsversicherung für alle Erwerbstätigen

### **TPA Steuerberatung GmbH**

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna  
Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,  
E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,  
Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103  
Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary  
Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

(Sach- und Geldleistungen)

## Beitragssätze und Höchstbeitragsgrundlagen

Beitragssätze fix, Höchstbeitragsgrundlage für Pensions- und Invaliditätsversicherung: BGN 3.400 monatlich  
Beiträge einkommensteuerlich absetzbar

### selbständig tätige Personen

#### Krankenversicherung

8%

#### Pensionsversicherung

14,8%

#### Selbständigenvorsorge

5%

#### Unfallversicherung

#### Höchstbeiträge

Beiträge begrenzt auf höchstens BGN 1.050 pro Monat

### unselbständig tätige Personen (Angestellte)

#### Kranken- und Unfallversicherung

8,00 %

(davon 3,20 % Arbeitnehmeranteil)

#### Pensionsversicherung

19,3 %

(davon 8,38 % Arbeitnehmeranteil)

#### Höchstbeiträge

Beiträge begrenzt auf höchstens BGN 517 pro Monat und Beschäftigten.

#### sonstige

Pensionszusatzversicherung – 5,00 % (davon 2,20 % Arbeitnehmeranteil)

#### Mitarbeitervorsorge

#### Lohnnebenkosten

n. a.

#### TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

## UNBEWEGLICHES VERMÖGEN

---

### Abschreibungen

**planmäßig**

über die voraussichtliche Nutzungsdauer des Vermögensgegenstands, für steuerliche Zwecke beschränkt

**außerplanmäßig**

n. a.

### Abschreibungsgruppen

**Grund und Boden**

keine Abschreibung

**Gebäude**

bis zu 4 %

**Bemessungsgrundlage bei Gebäuden**

Anschaffungskosten, die im Falle von Sacheinlagen durch Dokumente oder eine Bewertung nachgewiesen werden.

### Sonderabschreibungen

n. a.

### Zuschreibung

Maximal bis zur Höhe der historischen Anschaffungskosten

### Immobilienwertsteuer

**Steuergegenstand**

Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von betrieblichen und privaten Immobilien (unabhängig von der Haltedauer) durch natürliche Personen

**Steuersatz**

10%

**Einhebung**

Selbstbewertung in der jährlichen Einkommensteuererklärung

**Befreiungen**

Ausnahmen gelten für 1 Immobilie, die von Privatpersonen seit mehr als 3 Jahren gehalten wird, und 2 Immobilien, die von Privatpersonen seit mehr als 5 Jahren gehalten werden.

### TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

## Grunderwerbsteuer

### Steuergegenstand

Transaktionen betreffend die Eigentumsübertragung von Grundstücken in Bulgarien, oder von Nutzungsrechten an Grundstücken.  
Betroffene Vermögensarten: Grundstücke, Gebäude, Anbauten, Baurechte, Bauten auf fremden Grundstücken; möglicherweise vermeidbar im Fall der Übertragung von Gesellschaftsanteilen.

### Bemessungsgrundlage

Grundstücke: deren Fläche

Gebäude und ihre Teile, in zwei Hauptkategorien:

- Haushalte: Bemessung basiert auf steuerlicher Bewertung seitens der Steuerbehörden
- Industriell und gewerblich genutzte Gebäude: Bemessung erfolgt auf Basis des Buchwerts gemäß Rechnungslegungsgesetz oder auf Basis der steuerlichen Bewertung seitens der Steuerbehörden

(der höhere Betrag wird herangezogen)

Grund und Boden: Bemessung basiert auf steuerlicher Bewertung seitens der Steuerbehörden oder auf Basis des Buchwerts gemäß Rechnungslegungsgesetz

sonstige Bauten und ihre Teile: Buchwert

### Steuersatz

Für Immobilien, zwischen 0,01 % und 3,00 %.

## Immobiliensteuer

### Grundsteuer

#### Steuergegenstand

Allgemeiner Steuersatz 0,1 bis 4,5 %

Immobilienbesitz in Bulgarien:

- Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke
- Liegenschaften
- Betriebsvermögen, bestehend aus firmeneigenen Grundstücken

Bemessungsgrundlage:

- Haushalte – Bemessung basiert auf steuerlicher Bewertung seitens der Steuerbehörden
- Industrielle und gewerbliche Gebäude – die Bewertung erfolgt entweder auf der Grundlage des Buchwerts, wie im Rechnungslegungsgesetz festgelegt, oder auf der Grundlage der steuerlichen Bewertung durch die Steuerbehörden (je nachdem, welcher Betrag höher ist)

Grundstücke: Bemessung basierend auf der steuerlichen Bewertung durch die Steuerbehörden oder auf dem Buchwert gemäß Rechnungslegungsgesetz

Andere Bauten und deren Teile: Buchwert

## Immobilienfonds

Geregelt durch das Gesetz über spezielle Investmentgesellschaften

### Eigentümer des Fondsvermögens

Erforderliches Mindestkapital; EUR 250.000.

## TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

### **Jährliche Bewertung**

Kauf oder Verkauf von Immobilien nur im Anschluss an eine Bewertung durch einen unabhängigen Gutachter.

### **Fremdfinanzierung**

Maximal zulässig: bis zu 20 % des Wert der Aktiva

### **Risikostreuung**

### **Steuerpflicht**

Nicht körperschaftsteuerpflichtig

## **STEUERBEGÜNSTIGUNGEN**

---

### **direkte**

n. a.

### **indirekte**

#### **Begünstigte Besteuerung im Bereich der Einkommensteuer, zB**

Hypothekenzinsen bei Wohnstättenbeschaffung durch junge Familien. Seit 1. Jänner 2014 ist die Steuererleichterung für junge Familien gültig

#### **Absetzbeträge**

##### **Familienbonus Plus:**

n. a.

##### **Kindermehrbetrag:**

n. a.

##### **Alleinverdiener- absetzbetrag pa.:**

n. a.

##### **Alleinerzieher- absetzbetrag pa.:**

n. a.

##### **Kinderabsetzbetrag:**

Für 1 Kind – ca. 306 EUR pro Jahr; für 2 Kinder – 612 EUR pro Jahr; für 3 Kinder – 918 EUR pro Jahr

##### **Unterhalts- absetzbetrag:**

n. a.

##### **Bei bestehendem Dienstverhältnis/ Pensionsbezug pa.:**

n. a.

#### **Freibeträge**

##### **Gewinnfreibetrag:**

### **TPA Steuerberatung GmbH**

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia



n. a.

**Investitionsfreibetrag:**

n. a.

**Staatliche Förderungen**

n. a.

**SONSTIGE STEUERN**

---

**Gewerbsteuer**

Nein

**Vermögensteuer**

Nein

**Erbschafts- und Schenkungssteuer**

Erbschaftsteuer 0,4 % bis 6,6 %. Schenkungssteuer bis zu 6 %

**Grunderwerbsteuer**

Für Immobilien 0,1 % bis 3,0 %

**Gebühren und Kapitalverkehrssteuern**

**Rechtsgeschäftsgebühren**

Nein

**Gerichtsgebühren**

Grundbucheinträge: 0,1 %.

**Kapitalverkehrssteuer**

Nein

**TERMINE UND FRISTEN**

---

**Jahressteuererklärungen**

Körperschaftsteuererklärungen – zwischen 1. März und 30. Juni des Folgejahres. Einkommensteuererklärung – bis zum 30. April des Folgejahres.  
Umsatzsteuererklärung – bis zum 14. des Folgemonats.

**TPA Steuerberatung GmbH**

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

## Umsatzsteuer- voranmeldungen

n. a.

## Zusammenfassende Meldung

Innerhalb der Frist zur Einreichung der Umsatzsteuererklärung

## EINKOMMENSTEUER

---

### Steuersatz

10 % einheitlich; 15 % einheitlich für Einzelunternehmer; Zinsen aus Bankeinlagen sind steuerfrei.

### Sondersteuersätze

siehe Einkommensteuergesetz

### Steuerpflicht

#### unbeschränkt

auf weltweites Einkommen

(ausgenommen insoweit als durch DBA eingeschränkt)

ansässige natürliche Personen

- dauerhafter Aufenthalt in Bulgarien
- 183 Tage anwesend innerhalb von 12 Monaten
- Mittelpunkt der Lebensinteressen (geht dem dauerhaften Aufenthalt vor)

#### beschränkt

auf bestimmte Einkommensarten in Bulgarien: Personen, die nicht ansässig sind (siehe vorhin)

### Steuerperiode

Kalenderjahr

### Einkunftsarten

Einkünfte aus

1. Dienstverhältnis
2. wirtschaftlicher Tätigkeit als Einzelunternehmer
3. andere wirtschaftliche Tätigkeit
4. Miete oder andere Einkünfte aus Überlassung von Rechten
5. Übertragung von Rechten oder Eigentum
6. andere Einkünfte

### TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

## **Buchführung**

Doppelte Buchführung gemäß den bulgarischen Rechnungslegungsvorschriften

Aufbewahrungspflicht für Bücher und Aufzeichnungen

## **Verlustausgleich**

grundsätzlich möglich

## **Verlustrücktrag**

nicht möglich

## **Verlustvortrag**

Verluste eines Einzelunternehmers im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit können höchstens 5 Jahre vorgetragen werden

## **Betriebsausgaben**

Aufwendungen oder Ausgaben, die betrieblich veranlasst sind

## **Werbungskosten**

Aufwendungen, die zur Erwirtschaftung, Sicherung oder Erhaltung der Erträge des Unternehmens erforderlich sind

## **Pauschalierung**

Möglich bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit, Land- und Forstwirtschaft und bestimmten Berufen.

## **Kfz**

Abschreibung über 4 Jahre, bis zu 25 % pro Jahr, auf linearer Basis. Für die steuerliche Absetzbarkeit von Kraftfahrzeugkosten gelten mehrere Einschränkungen. Gilt nur für Einzelunternehmer.

## **Sozialversicherung**

abzugsfähig

## **Quellensteuer**

grundsätzlich 10 %: ein DBA kann einen niedrigeren Satz vorsehen

### **Zinsen**

10 % oder geltendes DBA

### **Lizenzen**

10 % oder geltendes DBA

## **TPA Steuerberatung GmbH**

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

### **Dividenden**

5 % oder geltendes DBA

## **KÖRPERSCHAFTSTEUER**

---

### **Steuergegenstand**

Einkommen

### **Steuersatz**

10 %

Körperschaftsteuersatz für Körperschaften und Personengesellschaften mit beschränkter oder unbeschränkter Steuerpflicht, keine Mindestkörperschaftsteuer

### **Steuerpflicht**

#### **unbeschränkt**

Gesellschaften mit Geschäftsleitung oder Sitz in Bulgarien, auf das weltweite Einkommen.

#### **beschränkt**

Ausländische Körperschaften, die in Bulgarien weder Sitz noch Geschäftsleitung haben, auf bestimmte in Bulgarien erzielte Erträge

### **Wirtschaftsjahr**

Kalenderjahr

### **Buchführung**

Grundsätzlich doppelte Buchführung gemäß dem bulgarischen Rechnungslegungsgesetz.

### **Verlustrücktrag**

nicht möglich

### **Verlustvortrag**

möglich, jedoch mit zeitlicher Begrenzung: Verlustvorträge für 5 Jahre, mit Saldo in Folgejahren;

### **Mantelkauf**

Möglich, als Anteilskauf.

### **Betriebsausgaben**

Aufwendungen oder Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Erzielung von Einkünften und der Erhaltung und Sicherung der Erwerbsquellen entstehen.

### **TPA Steuerberatung GmbH**

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

### **Transferpreise**

Verweis auf OECD-Verrechnungspreisgrundsätze

Eine Pflicht zur Verrechnungspreisdokumentation besteht wenn zwei der drei folgenden Schwellenwerte im vergangenen Geschäftsjahr überschritten wurden: Bilanzsumme: über BGN 38 Millionen; Netto-Umsatzerlöse: über BGN 76 Millionen; durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer: 250

### **Zinsen eines fremdfinanzierten Beteiligungserwerbes**

abzugsfähig

### **Debt / Equity**

3:1

### **Abschreibungen**

Generell auf linearer Basis. 100 % Abschreibung der Anschaffungskosten bis BGN 700 (ca. EUR 358) exkl. USt

### **Rückstellungen**

Buchhalterische Rückstellungen sind im Jahr des Entstehens nicht steuerlich absetzbar (mit einer begrenzten Anzahl sehr restriktiver Ausnahmen) Die Auflösung von Rückstellungen ist unter den im Steuergesetz festgelegten Bedingungen zulässig.

### **Kfz-Kosten**

Abschreibung über 4 Jahre, bis zu 25 % pro Jahr, auf linearer Basis. Für die steuerliche Absetzbarkeit von Kraftfahrzeugkosten gelten mehrere Einschränkungen.

## **nicht abzugsfähige Ausgaben**

handelsrechtliche Rückstellungen

Steuerstrafen und Strafgebühren

Ausgaben im Zusammenhang mit rechtswidrigen Aktivitäten

Ausgaben, die nicht mit der Tätigkeit des Unternehmens zusammenhängen; nicht belegte Ausgaben; Geldbußen und Strafen für Verstöße gegen Rechtsvorschriften; Bestechung. Siehe Körperschaftsteuergesetz für umfassende Bestimmungen (siehe Körperschaftsteuergesetz für vollständige Liste)

## **Zinsschranke**

Zinsüberschuss, der 30 % des EBITDA und EUR 3 Mio. übersteigt (Zinsschranke).

## **Zinsen und Lizenzgebühren im Konzern**

10 %, oder gemäß geltendem DBA und EU-Richtlinie über Zinsen und Lizenzgebühren (ab 1. Jänner 2015 – 0 % (unter gewissen Voraussetzungen) Quellensteuer im Anwendungsbereich der EU-Richtlinie über Zinsen und Lizenzgebühren)

## **Quellensteuern**

Grundsätzlich 10 %.

Ein DBA kann einen niedrigeren Steuersatz vorsehen, die Entlastung erfolgt durch Erstattung oder Ermäßigung an der Quelle (Regelung über die Entlastung bei Doppelbesteuerung: detaillierter Nachweis der Berechtigung erforderlich).

Haftung seitens des bulgarischen Steuerpflichtigen.

### **Zinsen**

10 %, oder gemäß geltendem DBA und EU-Richtlinie über Zinsen und Lizenzgebühren für Gruppenzwecke

## **TPA Steuerberatung GmbH**

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

#### **Lizenzen**

10 %, oder gemäß geltendem DBA und EU-Richtlinie über Zinsen und Lizenzgebühren für Gruppenzwecke

#### **Dividenden**

5 %, oder gemäß geltendem DBA und EU-Richtlinie über Mutter- und Tochtergesellschaften für Gruppenzwecke

### **Hinzurechnungsbesteuerung**

Besteuerung bestimmter Einkünfte ausländischer Kapitalgesellschaften/Betriebsstätten bei der beherrschenden bulgarischen Gesellschaft.

### **Hybride Gestaltungen**

Diskrepanzen, die aufgrund unterschiedlicher steuerlicher Anerkennungsmethoden in verschiedenen Ländern zu einer abweichenden steuerlichen Behandlung führen und unter Umständen zu Gewinnverlagerungen oder Gewinnminderungen führen können, müssen neutralisiert werden, d.h. die entsprechenden Aufwendungen werden in der Regel als steuerlich nicht abzugsfähig behandelt.

### **Nationale Schachtelbefreiung**

Keine Mindesthaltedauer / keine Obergrenze

- Dividenden sind steuerfrei
- Kapitalerträge sind steuerpflichtig
- Kapitalverluste, Liquidationsverluste sind generell über 5 Jahre abzugsfähig

### **Internationale Beteiligungen**

Keine Obergrenze

- Dividenden sind für Unternehmen mit Steuerwohnsitz in der EU oder in EWR-Ländern steuerfrei
- Kapitalerträge sind steuerpflichtig. Steuerliche Verluste sind innerhalb von 5 Jahren gegen steuerliche Gewinne aus derselben Quelle aufrechenbar.

### **Internationale Schachtelbefreiung und Portfolio-Beteiligungen**

Eine Anrechnung der ausländischen Körperschaftsteuer ist in bestimmten Fällen möglich.

- Dividenden sind grundsätzlich steuerfrei
- Kapitalerträge sind steuerpflichtig

### **Firmenwert - Abschreibung**

nicht möglich

### **Unternehmensgruppen- besteuernng / Organschaft**

nicht möglich

#### **Unternehmensgruppe**

n. a.

#### **TPA Steuerberatung GmbH**

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia



23.11.2024

**Organschaft**

n. a.

**TPA Steuerberatung GmbH**

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: [wien@tpa-group.at](mailto:wien@tpa-group.at) [www.tpa-group.at](http://www.tpa-group.at), [www.tpa-group.com](http://www.tpa-group.com),

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

